

**Ehrengerichtsordnung zugleich
Geschäftsordnung für das
Ehrengericht
des ImkerverbandHamburg e.V.**

Stand: 27.02.2016

§ 1

Stellung und Aufgaben des Ehrengerichtes

1. Nach § 12 der Satzung des Imkerverbandes Hamburg ist zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern einschließlich deren Vorstandsmitglieder sowie von Streitigkeiten der Amtsinhaber des Verbandes (Vorstandsmitglieder, Obleute, Kassenprüfer etc.) untereinander ein Ehrengericht zu bestellen.

3. Durch das Ehrengericht wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Es muss durch Mitglieder des Verbandes jedoch als letzte Verbandsinstanz in Anspruch genommen werden, bevor von diesen der Weg zu einem ordentlichen Gericht beschritten werden kann.

§ 2

Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Das Ehrengericht besteht aus 3 Mitgliedern der dem Imkerverband Hamburg angeschlossenen Mitgliedsvereine:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem 1. Beisitzer (zugleich stellvertretender Vorsitzender),
 - c) dem 2. Beisitzer
 - d) und 2 stellvertretenden Beisitzern.

2. Die Mitglieder des Ehrengerichtes sind von der Vertreterversammlung des Imkerverbandes Hamburg für die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder und Obleute der Mitgliedsvereine und des Imkerverbandes können nicht in das Ehrengericht gewählt werden.

§ 3

Leitung und Besetzung im Ehrengerichtsverfahren

1. Die Geschäfte des Ehrengerichts leitet der Vorsitzende, dem auch die Leitung der Sitzung des Ehrengerichtes obliegt.
2. Sein Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden, soweit dieser verhindert ist. Der Stellvertreter hat, wenn er als Vorsitzender tätig wird, dieselben Befugnisse und Pflichten wie der Vorsitzende.
3. Das Ehrengericht entscheidet in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Die Entscheidungen des Ehrengerichtes werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 4

Befangenheit

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann abgelehnt werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. Das Ehrengericht entscheidet über den Antrag auf Ablehnung, wobei anstelle des abgelehnten Mitgliedes ein Stellvertreter bei der Entscheidung mitwirkt.

§ 5

Durchführung des Verfahrens

1. Anträge auf Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind schriftlich an den Vorstand des Imkerverbandes Hamburg e.V. oder direkt an den Vorsitzenden des Ehrengerichtes zu richten, der die Schlichtungsverhandlung vorbereitet.
2. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind nicht öffentlich. Beratung und Abstimmung des Ehrengerichts sind geheim. Über die Vorgänge bei der Beratung und Abstimmung haben die Mitglieder des Ehrengerichts sowie der Vorstand des Imkerverbandes Stillschweigen zu bewahren.
3. Die streitenden Parteien haben vor dem Ehrengericht persönlich zu erscheinen und jede erforderliche Auskunft zu erteilen. Vertretung, insbesondere durch einen Rechtsbeistand, ist nicht zulässig.

4. Die Mitglieder des Ehrengerichts sind bei ihren Entscheidungen an keine Weisungen gebunden. Sie haben Gesetz und Recht sowie die Verbandssatzung zu beachten.

5. Das Ehrengericht hat kein Recht zur Bestrafung. Es kann Feststellungen treffen, an die die Parteien, der Imkerverband Hamburg sowie dessen Mitglieder und Organe gebunden sind. Vornehmstes Ziel der Ehrengerichtsverhandlung ist die Erlangung einverständlicher Lösungen und Regelungen für die betroffenen Parteien.

6. Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Beratung und Abstimmung in einem Beschluss oder einer Empfehlung festzulegen, der/die das Verfahren beendet und den Parteien sowie dem Vorstand des Imkerverbandes Hamburg innerhalb 14 Tagen schriftlich bekannt zu geben ist.

8. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von den mitwirkenden Ehrengerichtsmitgliedern zu unterzeichnen und nach obiger Maßgabe ebenfalls mitzuteilen ist.

§ 6

Kostenerstattung

Die Mitglieder des Ehrengerichts sind ehrenamtlich tätig. Die dem Ehrenrat entstehenden laufenden Kosten trägt der Landesverband. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragend die streitenden Parteien zu gleichen Teilen, wenn der Ehrenrat keine andere Entscheidung fällt..